Stadt Altensteig

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 17. Dezember 2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Wärmegebührensatzung beschlossen:

δ 1

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

Die Stadt Altensteig erhebt Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten entsprechend der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Wärmegebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung eine Wärmegebühr. Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis, dem Arbeitspreis und dem Messentgelt.

- (1) Der Arbeitspreis beträgt 0,1504 €/kWh.
- (2) Der Leistungspreis beträgt 59,88 €/kW und Jahr
- (3) Das Messentgelt beträgt 110,33 €/Jahr.

§ 3

Berechnung der Nahwärmegebühren

Die Nahwärmegebühren errechnen sich aus:

- 1. Dem Arbeitspreis multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten
- 2. dem Leistungspreis multipliziert mit der angemeldeten Grundlast
- 3. und dem Messentgelt.

Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Grundlast wesentlich, so wird die zu berechnende Grundlast entsprechend angepasst.

§ 4

Gebührenschuldner und Haftung

Gebührenschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer und derjenige, der die öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung in Anspruch nimmt.

§ 5

Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (2) Die Stadt erhebt 11 Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Gebühr ist 4 Wochen nach Zugang der Gebührenabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 6

sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes geregelt ist, gilt jeweils die AVBFernwärmeV.
- (2) Zu den unter §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren wird jeweils die entsprechende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung trityam 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Januar 2024 außer Kraft.

722/13 Altenstein, den 17. Dezember 2024

Gerhard Feeß

Bürgermenter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.